



→ **TREXpert**

Hätten Sies gewusst? – Le saviez-vous?

Als Mandatsleiter einer Steuerberatungsgesellschaft erstellen Sie für die Markus Bösch AG und deren Alleinaktionär Markus Bösch die Steuererklärungen für das Jahr 2014. An der Abschlussbesprechung werden nachfolgende Sachverhalte festgestellt. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Markus Bösch AG für das Geschäftsjahr 2014 (1.1.2014 bis 31.12.2014) bereits abschliessend geprüft und das Testat liegt vor, weshalb keine Korrekturbuchungen mehr vorgenommen werden können. Markus Bösch hält sämtliche Aktien im Privatvermögen.

Aufgabe

Ermitteln Sie für die nachfolgenden Sachverhalte die betragsmässigen Korrekturen in CHF für den steuerbaren Reingewinn für das Geschäftsjahr 2014 und das steuerlich massgebende Eigenkapital per 31.12.2014 der Markus Bösch AG sowie die betragsmässige Korrektur, ebenfalls in CHF, für das steuerbare Einkommen des Anteilnehmers Markus Bösch für die direkte Bundessteuer für das Jahr 2014. Wo sich keine Korrekturen ergeben, ist eine Null einzusetzen. Benützen Sie bitte das nachfolgende Lösungsraster.

Korrektur Gewinn Markus Bösch AG Geschäftsjahr 2014 in CHF	Korrektur Eigenkapital Markus Bösch AG per 31.12.2014 in CHF	Korrektur steuerbares Einkommen Jahr 2014 Markus Bösch in CHF

Sachverhalt 1

Markus Bösch bewohnt in der Geschäftsliegenschaft der Markus Bösch AG die aufgestockte Attikawohnung. Der rechtskräftig geschätzte Eigenmietwert dieser Attikawohnung beträgt jährlich 30000 CHF. Die Markus Bösch AG stellt seinem Aktionär die Wohnung für 22000 CHF p.a. zur Verfügung.

Lösung

Korrektur Gewinn Markus Bösch AG Geschäftsjahr 2014 in CHF	Korrektur Eigenkapital Markus Bösch AG per 31.12.2014 in CHF	Korrektur steuerbares Einkommen Jahr 2014 Markus Bösch in CHF
Plus 8000 CHF	Null	Plus 4800 CHF

Bemerkungen

Differenz zwischen bezahlter Miete einerseits und dem Eigenmietwert andererseits stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Da sich sämtliche Aktien im Privatvermögen von Markus Bösch befinden, wird die GwL nur zu 60% als Einkommen aus beweglichem Vermögen besteuert; **Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG.**

Sachverhalt 2

Die Bilanz der Markus Bösch AG weist per 31. Dezember 2014 eine Rückstellung für allgemeine Währungsrisiken von 500000 CHF (Vorjahr 300000 CHF) aus. Diese Rückstellung ist aus steuerlicher Sicht geschäftsmässig nicht begründet und wurde in der Steuerperiode 2013 vollumfänglich besteuert.

Lösung

Korrektur Gewinn Markus Bösch AG Geschäftsjahr 2014 in CHF	Korrektur Eigenkapital Markus Bösch AG per 31.12.2014 in CHF	Korrektur steuerbares Einkommen Jahr 2014 Markus Bösch in CHF
Plus 200000 CHF	Plus 500000 CHF	Null

Bemerkungen

Die Rückstellung wurde zulasten des Reingewinns 2014 um 200000 CHF erhöht. Da sie geschäftsmässig nicht begründet ist, ergibt sich ein um 200000 CHF höherer Reingewinn. Unter Berücksichtigung der bereits

in der Steuerperiode 2013 besteuerten Rückstellung von 300000 CHF ergibt sich eine Korrektur gegenüber dem in der handelsrechtlichen Jahresrechnung ausgewiesenen Eigenkapital von 500000 CHF. Keine Korrektur (keine GwL) beim Aktionär Markus Bösch.

Sachverhalt 3

Die Markus Bösch AG hat im Geschäftsjahr 2014 von einem langjährigen Lieferanten erstmals eine Rückvergütung in bar über 10000 CHF erhalten. «Irrtümlich» wurde diese Barvergütung nicht in der Gesellschaft verbucht, sondern direkt vom Aktionär Markus Bösch vereinnahmt. Markus Bösch hat die Vergütung in seiner privaten Steuererklärung nicht angegeben.

Lösung

Korrektur Gewinn Markus Bösch AG Geschäftsjahr 2014 in CHF	Korrektur Eigenkapital Markus Bösch AG per 31.12.2014 in CHF	Korrektur steuerbares Einkommen Jahr 2014 Markus Bösch in CHF
Plus 10000 CHF	Null	Plus 6000 CHF

Bemerkungen

Diese Rückvergütungen stellen im vollen Umfang eine Gewinnvorwegnahme dar, die dem steuerbaren Reingewinn der Gesellschaft sowie dem Aktionär als Vermögensertrag aufzurechnen sind. Da sich sämtliche Aktien im Privatvermögen von Markus Bösch befinden, wird die GwL nur zu 60% als Einkommen aus beweglichem Vermögen besteuert; **Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG.** Die Prüfung eines Strafsteuerverfahrens bleibt vorbehalten.

Sachverhalt 4

Markus Bösch gewährte der Markus Bösch AG seit dem 1.1.2014 ein Darlehen (kein verdecktes Eigenkapital) von 100000 CHF, welches im Jahr 2014 mit 5% verzinst wurde. Der Zins beträgt somit 5000 CHF. Der maximal zulässige Zinssatz beträgt gemäss Rundschreiben der ESTV im Jahr 2014 3,75%.

Lösung

Korrektur Gewinn Markus Bösch AG Geschäftsjahr 2014 in CHF	Korrektur Eigenkapital Markus Bösch AG per 31.12.2014 in CHF	Korrektur steuerbares Einkommen Jahr 2014 Markus Bösch in CHF
Plus 1250 CHF	Null	Minus 1250 CHF Zinsertrag Plus 750 CHF GwL VM-Ertrag (steuerbar effektiv 4500 CHF)

Bemerkungen

Im Umfang der Differenz von 1250 CHF (5000 CHF – 3750 CHF) handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung an Markus Bösch. Da sich sämtliche Aktien im Privatvermögen von Markus Bösch befinden, wird die GwL nur zu 60% als Einkommen aus beweglichem Vermögen besteuert; **Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG.** Dagegen ist der von Markus Bösch deklarierte Zinsertrag aus dem gewährten Darlehen an seine Gesellschaft um 1250 CHF zu hoch und kann reduziert werden.

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu